

Sitzungsvorlage	Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
	2020-2025 SV 0150
	Datum:
	14.05.2021
	Status:
	öffentlich
Beratungsfolge:	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales
Federführende Stelle:	Fachbereich 4 Soziale Angelegenheiten

Anregung nach § 24 GO NRW vom 19.02.2021 betr. Bündnisbeitritt "Städte Sicherer Häfen"

Zur Anregung des Katholikenrates der Region Heinsberg vom 19.02.2021 (siehe Anlage), dem Bündnis „Städte Sicherer Häfen“ beizutreten, führt die Verwaltung folgendes aus:

Das Bündnis „Städte Sicherer Häfen“ verfolgt unter anderem das Ziel, Geflüchtete in ihrer Mitte willkommen zu heißen und mehr Menschen aufzunehmen, als ihnen durch die Verteilungsquoten für Flüchtlinge zugewiesen werden. Des Weiteren soll die Seenotrettung entkriminalisiert und neue staatliche Rettungsmissionen eingeführt werden. Außerdem kämpft das Bündnis für das Recht, selbst über die Aufnahme von Menschen entscheiden zu können, was nach der bisherigen Rechtslage nicht möglich ist. Aktuell sind in Deutschland 247 Städte und Gemeinden dem Bündnis „Städte Sicherer Häfen“ beigetreten.

Gemäß § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) sind alle 396 Städte und Gemeinden in NRW verpflichtet, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung der Asylsuchenden in Übach-Palenberg erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg. Diese wendet einen Verteilerschlüssel an, der alle 396 Städte und Gemeinden in NRW berücksichtigt (§ 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes). Aufgrund des Verteilerschlüssels wird für jede Stadt und Gemeinde berechnet, wie viele Asylsuchende sie aktuell aufnehmen muss.

Dies hat zur Folge, dass die Stadt Übach-Palenberg gemäß dem oben genannten Zuweisungsschlüssel der Bezirksregierung Arnsberg eine Aufnahmequote laut aktueller Verteilerstatistik von 102,32 % aufweist (Stand: 16.05.2021), sodass zur Zeit die Aufnahmeverpflichtung erfüllt ist.

Bei einem Eintritt in das Bündnis „Städte Sicherer Häfen“ verpflichtet sich die Kommune zur schnellen und unkomplizierten Aufnahme und Unterbringung von aus Seenot geretteten Menschen bzw. von Menschen, die in Lagern an den EU-Außengrenzen festsitzen. Diese Aufnahme erfolgt zusätzlich zur Verteilungsquote von Asylsuchenden. Für die konkrete Umsetzung dieser zusätzlichen Aufnahmen soll sich die Kommune mit dem Bundesinnenministerium, dem zuständigen Landesministerium sowie dem Landkreis und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verständigen.

Um die Kosten im Rahmen einer monatlichen pauschalisierten Landeszuweisung in Höhe von aktuell 866,00 € pro Person nach dem FlüAG für jede weitere zusätzlich zur Verteilungsquote zugewiesene Person erstattet zu bekommen, ist es erforderlich, dass jede zusätzlich zugewiesene Person den

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

Personenkreis gemäß § 2 FlüAG erfüllt und einen Asylantrag stellt.

Sollte nach der Antragstellung das Asylverfahren der zusätzlich zugewiesenen Personen negativ beschieden werden, können derzeit nur für die ersten drei Monate die Kosten im Rahmen einer monatlichen pauschalisierten Landeszusweisung erstattet werden. Nach Ablauf dieser drei Monate sind die gesamten Kosten (wie Regelsatz, Unterkunft- und Krankenkosten) von der Stadt Übach-Palenberg zu tragen.

Derzeit wird ein Entwurf einer Gesetzesänderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen erarbeitet. Demnach soll unter anderem eine einmalige Pauschale in Höhe von 12.000 € für nach § 60 a Aufenthaltsgesetz geduldete Personen, die nach dem 31. Dezember 2020 erstmals vollziehbar ausreisepflichtig sind, geleistet werden. Wann die geplante Gesetzesänderung jedoch rückwirkend in Kraft tritt, ist derzeit noch nicht bekannt.

Des Weiteren teilte die Bezirksregierung Köln auf Nachfrage mit, dass eine Rückführung der betroffenen Personen in deren Herkunftsländer ein langwieriger Prozess wäre.

Unter den zur Zeit in Übach-Palenberg insgesamt untergebrachten Personen befinden sich bereits 53 Personen für die keine Kostenpauschale in Höhe von 866,00 € pro Kopf/Monat gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz gezahlt wird. Folglich werden die Unterbringungs-, Versorgungs- und ärztliche Behandlungskosten für diese Personen bereits vollständig von der Stadt Übach-Palenberg getragen.

Mangels anderweitiger Anhaltspunkte würde die Verwaltung den Mehraufwand daher unter Zugrundelegung der Erfahrungen aus der Versorgung von Asylbewerbern kalkulieren. In diesem Fall könnte für jeden zusätzlich zugewiesenen Asylsuchenden ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von ca. 10.000 – 11.000,- € (Regelsatz, Kosten der Unterkunft und Krankenkosten) ausgegangen werden. Es ist nicht absehbar, wann die Pflicht der Kostentragung endet. Ob dem eine Gegenfinanzierung über das FlüAG NRW ertragsseitig gegenübergestellt werden kann ist, wie oben aufgeführt, ungewiss.

Abgesehen von der nicht abschließend kalkulierbaren Höhe der Kosten würde die (außerhalb der normalen und laufenden Zuweisungen) Aufnahme aus Sicht der Verwaltung kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen. Zudem wären die hierdurch entstehenden Kosten als freiwillige Leistungen zu deklarieren. Da das Eingehen von freiwilligen Leistungen und hiermit einhergehend von freiwilligen Kosten für Stärkungspaktkommunen grundsätzlich nicht vorgesehen ist, kann nicht mit einer Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln ohne Kompensation gerechnet werden.

Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:

Anschreiben des Katholikenrates der Region Heinsberg vom 19.02.2021 bzgl. Bündnisbeitritt „Städte Sicherer Häfen“